

Satzung der Hospitalstiftung zum Hl. Geist in Ellwangen (Jagst)

Der Kreistag des Ostalbkreises hat am ~~8. Juli 1980~~, geändert am ~~29. Januar 1985~~ und am ~~6. September 1994~~ aufgrund von ~~§ 3~~ Landkreisordnung i. d. F. vom 22. Dezember 1975 (Ges.Bl. 1976 S. 40) und ~~§ 6 Abs. 2~~ Stiftungsgesetz vom 4. Oktober 1977 (Ges.Bl. 1977 S. 408) folgende Satzung beschlossen: 21. Dezember 2010, aufgrund von § 3 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg vom 19. Juni 1987 (GBl. S. 288) zuletzt geändert am 4. Mai 2009 (GBl. S. 185, 190) und § 31 Abs. 2 i. V. m. § 6 des Stiftungsgesetzes Baden-Württemberg vom 4. Oktober 1977 (GBl. S. 408), zuletzt geändert am 16. Dezember 2003 (GBl. S. 720) folgende Neufassung der Stiftungssatzung als Satzung beschlossen:

Präambel

Der in der Stiftungsurkunde von 1486 verankerte Zweck der Stiftung, Alten- und Hilfsbedürftigen gute und menschliche Fürsorge angedeihen zu lassen, blieb über viele Jahre hinweg bis zum heutigen Tage erhalten. Bis 1802 wurde die öffentlich-rechtlich selbstständige Stiftung Hospital zum Hl. Geist in Ellwangen von der fürstlichen Probstei Ellwangen verwaltet. Das in ihrer Trägerschaft befindliche Hospital zum Hl. Geist war bis nach dem 2. Weltkrieg als Landesspital wichtigste Säule des Krankenhauswesens für das Gebiet der ehemaligen Fürstprobstei Ellwangen. 1947 wurde die Verwaltung auf den damaligen Landkreis Aalen übertragen. Seither ist die Hauptaufgabe der Stiftung die Förderung der Altenhilfe und Altersfürsorge durch die Versorgung und Betreuung älterer und pflegebedürftiger Menschen.

§ 1

Name und Sitz der Stiftung und Rechtsform

- ~~(1) Die Hospitalstiftung zum Hl. Geist in Ellwangen (Jagst) ist eine rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts. Die Stiftung führt den Namen Hospitalstiftung zum Hl. Geist in Ellwangen (Jagst).~~
- (2) Sitz der Stiftung ist Ellwangen (Jagst). Sie ist eine rechtsfähige kommunale Stiftung des öffentlichen Rechts und hat ihren Sitz in Ellwangen (Jagst).

§ 2

Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung der Altenhilfe sowie der Fürsorge für alte und pflegebedürftige Menschen, die verwirklicht wird durch die Versorgung und Betreuung Älterer und Pflegebedürftiger ~~alter Menschen~~ in geeigneten Wohn-, ~~Alten-~~ und Pflegeheimen.
- (2) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „~~steuerbegünstigte~~ Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Belegungsrechte

(1) Die früher gegründeten Pfründenrechte von Städten und Gemeinden werden als Belegungsrechte behandelt. Belegungsrechte haben demnach folgende Städte und Gemeinden:

- Ellwangen 22
(davon für die früher selbständigen Gemeinden: Rindelbach 1, Schrezheim 1½, Pfahlheim 2, Röhlingen 2½)
- Aalen 3
(davon für die früher selbständigen Gemeinden: Unterkochen 1½, Wasseralfingen 1, Hofen ½)
- Abtsgmünd 2
- Böbingen a .d. Rems 1
- Bühlertann 3
- Bühlerzell 1
- Ellenberg 1
- Heuchlingen 1
- Jagstzell 1
- Neuler 2
- Oberkochen 1
- Rainau 2
(davon für die früher selbständigen Gemeinden: Schwabsberg 1, Dalkingen 1)
- Rosenberg 2
- Stimpfach 1
- Stödtlen 1
- Westhausen 2

(2) Darüber hinaus sind beim Bau des Seniorenstifts ~~Altenheims~~ „Schönbornhaus“ dort durch einen finanziellen Beitrag folgende Belegungsrechte von den nachstehenden Gemeinden im Seniorenstift ~~Altenheim~~ Schönbornhaus erworben worden:

- Aalen 2
(für die früher selbständige Gemeinde Unterkochen)
- Bühlertann 1
- Ellwangen 4
(davon für die früher selbständigen Gemeinden: Röhlingen 2, Rindelbach 1, Schrezheim 1)
- Hüttlingen 1
- Jagstzell 1
- Oberkochen 1
- Rainau 1

- Rosenberg 1
 - Westhausen 2
- (3) Die Belegungsrechte nach den Absätzen 1 und 2 gewährleisten den Städten und Gemeinden die bevorzugte Aufnahme ihrer Einwohner.
- (4) Im übrigen sollen insbesondere Einwohner aus dem Ostalbkreis in die Heime der Hospitalstiftung aufgenommen werden.

§ 4 Stiftungsvermögen

(1) Das Realvermögen der Stiftung besteht derzeit aus:

- ~~a) Hospitalgebäude, Ellwangen, Spitalstraße 4
mit Nebengebäude Pfarrgasse 7
Nebengebäude Pfarrgasse 5
Nebengebäude Pfarrgasse 5/1~~
- ~~b) Altenheim „Schönbornhaus“, Ellwangen, Schönbornweg 23 und
Altenwohnungen Ellwangen, Schönbornweg 17, 19 und 21 sowie
die angrenzenden Parz. 278 und 279 am Buchenberg,~~
- ~~c) Hospitalwald ca. 145 ha und zwar auf

 - Gemeinde Rosenberg,
Gemarkung Hütten 69 ar 36 qm
 - Stadt Ellwangen
Gemarkung Schrezheim 125 ha 67 ar 07 qm
 - Gemeinde Neuler
Gemarkung Leinenfirst 1 ha 65 ar 10 qm
Gemarkung Gaishardt 16 ha 30 ar 97 qm
früher: Gemarkung Schönberger Hof~~
- a) Seniorenwohnungen, Ellwangen, Pfarrgasse 5 (Flst. 65)
- b) Seniorenstift Schönbornhaus, Ellwangen, Schönbornweg 23 und Senioren-
wohnungen Schönbornweg 17, 19 und 21 (Flst. 239) sowie die angrenzen-
den Gartenanlagen Ellwangen, Gartenstraße (Flst. 278) und Ellwangen, Bu-
chenberg (Flst. 279)
- c) Hospitalwald ca. 143 ha und zwar in der

 - Gemeinde Rosenberg: 31 ar 07 qm
 - Stadt Ellwangen: 125 ha 60 ar 66 qm
 - Gemeinde Neuler: 17 ha 77 ar 54 qm
- d) Fischereirechte
 - aa) in der Sechta vom Einfluss der Roth an bis zur oberen Mühle in Röhlingen, also auf Markung Röhlingen;
 - bb) in der Roth von der Rothfurt auf Markung Rötlen an bis zum Einfluss in die Sechta, also auf den Markungen Rötlen und Erpfental;

- cc) im Schlierbach von der Markungsgrenze Rattstadt bis zu seinem Einfluss in die Sechta, also auf den Markungen Neunheim, Neunstadt und Röhlingen.
- (2) Die Mittel und das Vermögen der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Stiftung kann im Rahmen ihrer gesetzlichen Möglichkeiten Rücklagen i. S. d. § 58 Nr. 6 und Nr. 7 der Abgabenordnung bilden.
- ~~(3)~~(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Organe der Stiftung

- (1) Organe der Stiftung sind:
- der Kreistag
 - der Stiftungsausschuss
 - und der Landrat des Ostalbkreises.
- (2) Für die Zuständigkeit der Stiftungsorgane gelten die Bestimmungen der Landkreisordnung Baden-Württemberg sowie der Hauptsatzung des Ostalbkreises in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Für den Geschäftsgang der Stiftung gilt die Geschäftsordnung des Kreistags des Ostalbkreises in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß.

§ 6 Stiftungsausschuss

- ~~(2)~~(1) Der Stiftungsausschuss besteht aus
- dem Landrat als Vorsitzenden,
 - dem Oberbürgermeister der Stadt Ellwangen (Jagst) und
 - 8 weiteren vom Kreistag zu wählenden Mitgliedern.

Von den weiteren Mitgliedern müssen zumindest 6 auch dem Kreistag angehören; dasselbe gilt entsprechend für die Stellvertreter.

- (2) Die Amtszeit des Stiftungsausschusses entspricht der Amtszeit des Kreistags.
- ~~(3) Die Zuständigkeit der Stiftungsorgane richten sich nach der Hauptsatzung des Ostalbkreises in der jeweils geltenden Fassung. Die Mitglieder des Stiftungsausschusses erhalten als Ersatz für Auslagen und Verdienstaufschlag eine Entschädigung nach der „Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit“ des Ostalbkreises in der jeweils geltenden Fassung.~~

§ 67

Verwaltung der Stiftung

- (1) Die Verwaltung der Stiftung ~~ist~~ wird dem Ostalbkreis übertragen, der diese nach Maßgabe dieser Satzung verwaltet.
- (2) Der Landrat leitet die Verwaltung der Stiftung und vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich; ~~er vertritt die Stiftung.~~
- (3) Für die Geschäftsführung der Stiftung können ein Hospitalgeschäftsführer und ein Stellvertreter bestellt werden. Der Hospitalgeschäftsführer ist leitender Beamter oder leitender Beschäftigter im Sinne von § 34 Abs. 2 Nr. 1 LKrO. Näheres zu den Aufgaben und Zuständigkeiten des Hospitalgeschäftsführers regelt eine Zuständigkeitsordnung.

§ 8

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen, Geschäftsjahr

- (1) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Stiftung erfolgen nach den für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe und Pflegeeinrichtungen geltenden Vorschriften.
- (2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 79

Sonstige anzuwendende Vorschriften

Soweit in dieser Satzung und im Stiftungsgesetz nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften der Landkreisordnung für Baden-Württemberg und der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der jeweils geltenden Fassung.

§ 810

Rechtsaufsicht

Die Rechtsaufsicht wird ~~von vom~~ der Stiftungsbehörde (Regierungspräsidium Stuttgart) wahrgenommen.

§ 911

~~Aufhebung der Stiftung~~ Vermögensanfall

- (1) Eine Änderung des Stiftungszwecks oder die Aufhebung der Stiftung bedürfen der Zustimmung der Stiftungsbehörde.
- (2) Bei Auflösung, Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks fällt das Stiftungsvermögen an die Stadt Ellwangen, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige ~~oder und~~ mildtätige Zwecke im Bereich der Altenhilfe im Gebiet der ~~Gemeinden im Sinne von in~~ § 3, Abs. 1 genannten Gemeinden ~~der Satzung~~ zu verwenden hat.
- (3) Belegungsrechte im Sinne von § 3 Abs. 2 der Satzung werden nach Auflösung der Stiftung von der Stadt Ellwangen so berücksichtigt als ob die Stiftung fortbestünde.

§ 12 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Stiftung erfolgen in der Form, die die „Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen des Ostalbkreises“ in der jeweils geltenden Fassung für Bekanntmachungen des Ostalbkreises vorsieht.

§ ~~10~~13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am ~~01. Januar 1980~~ Tag nach ihrer Genehmigung durch die zuständige Stiftungsbehörde in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt ~~treten die bisherigen Stiftungsbestimmungen~~ tritt die Satzung der Hospitalstiftung zum Hl. Geist in Ellwangen (Jagst) vom 8. Juli 1980, geändert am 29. Januar 1985 und am 6. September 1994 außer Kraft.

Anmerkung:

~~Diese Bestimmung (§ 10) betrifft das Inkrafttreten der ursprünglichen Satzung.~~